

Satzung des Pfarrhilfswerks St. Markus, München - Neuaubing e.V.

Der Verein ist unter der Nummer VR 205208 beim Amtsgericht München eingetragen.

Anschrift: Pfarrhilfswerk St. Markus, München - Neuaubing e.V.
Wiesentfeller Str. 49
81249 München

Bankverbindung: Stadtparkasse München IBAN: DE92 7015 0000 1003 0516 51

Steuernummer: 143 / 240 / 63812



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Pfarrhilfswerk St. Markus, München – Neuaubing“ und hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen und trägt den Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Der Verein wurde am 23. Mai 2013 gegründet.



§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein hat den Zweck, die Belange der katholischen Kirchenstiftung St. Markus (Stadtpfarrkirche St. Markus, Pfarrheim und Außenanlagen in 81249 München, Wiesentfeller Str. 49) selbstlos zu fördern, sowie ideell und finanziell zu unterstützen.
- 2.3 Der Verein wird als Förderkörperschaft i. S. d. § 58 AO tätig.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



§ 3 Finanzierung des Vereins

- 3.1 Die Mittelbeschaffung erfolgt über Mitgliedsbeiträge, Entgegennahme von Spenden und Durchführung von Veranstaltungen.
- 3.2 Der Verein erhebt gem. § 5, Punkt 2 einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von seinen Mitgliedern; eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

- 4.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung.
- 4.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- 4.4 Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss aus dem Verein kraft Beschlussfassung des Vorstandes (§ 4, Punkt 5).

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die von ihnen einbezahlten Mitgliedsbeiträge.

- 4.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- a) wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder
 - b) in sonstiger grober Weise gegen die Vereinssatzung und die internen Vereinsregelungen verstoßen hat, oder
 - c) sich mit der Beitragszahlung gem. § 3, Punkt 2 bzw. § 5, Punkt 2 im Verzug befindet.

- 4.5.1 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist im Falle des § 4, Punkt 5 a) und b) innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Der Vorstand hat bei Anruf die Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss als vorläufig vollziehbar erklären.

- 4.5.2 Über eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet das Organ, das letztlich den Ausschluss entschieden hat. Sie ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach dem Ausschluss möglich.
- 4.6 Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein oder dessen Zweck verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind zugleich Mitglied nach § 4, Punkt 1.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Es hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 5.2 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist jeweils bis spätestens 31. Januar des laufenden Geschäftsjahrs fällig.
- 5.3 Für die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend; sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung**, die **Vorstandschaft** und die **Revisoren**.

6.1 Die Mitgliederversammlung

6.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Wahl der Revisoren
- c) Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung des Vorstands
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins
- f) Verabschiedung der Beitragsordnung mit Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- g) Beschlussfassung über sonstige Anträge

6.1.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstands, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und unter Angabe des Grundes, ist der Vorstand verpflichtet, binnen zehn Tagen einen Termin für eine außerordentliche Mitgliederversammlung festzulegen.

6.1.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels elektronischer Medien (E-Mail, Homepage der Pfarrei St. Markus München - Neuaubing) sowie durch Anschlag an der Kirche und Bekanntgabe in der örtlichen Presse (Aubing-Neuauvinger Zeitung, Hallo München, Werbespiegel) mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

6.1.4 Tagesordnungspunkte, die von einem Mitglied bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

6.1.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (mit Ausnahme der unter § 6, Punkt 1.7 getroffenen Regelung).

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

6.1.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Abstimmungen sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

6.1.7 Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich; bei Zweckänderung oder dem Beschluss zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

6.1.8 Ist eine nach § 6, Punkt 1.7 einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen mit Terminsetzung binnen der nächsten drei darauf folgenden Monate, eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Die neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.1.9 Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt (als schriftliche Form gilt auch eine Übermittlung per E-Mail).

6.2 Der Vorstand

- 6.2.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist stimmberechtigt.
- 6.2.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
- Anmerkung: 1. und 2. Vorsitzender können auch das Amt des Schriftführers oder Kassiers zusätzlich übernehmen.
- 6.2.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Amt kann nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.
- 6.2.4 Aufgaben der Vorstandschaft sind:
- a) Führung der Geschäfte des Vereins
 - b) Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - d) Verwaltung und Vergabe des Vereinsvermögens gemäß § 2, Punkt 2
 - e) Jährliche Vorlage eines Jahresberichts in der Mitgliederversammlung
 - f) Jährliche Vorlage einer Jahresabrechnung in der Mitgliederversammlung
- 6.2.5 Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Jede ordnungsgemäß geladene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.
- 6.2.6 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.2.7 Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 6.2.8 Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 6.2.9 Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung an Anforderungen des Finanzamtes und des Registergerichtes anzupassen. Die Satzungsänderung ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

6.3 Revisoren

- 6.3.1 Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren auf zwei Jahre gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins, dürfen jedoch nicht Vorstandsmitglieder sein.
- 6.3.2 Sie haben jährlich Buch- und Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- 6.3.3 Die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung hat sich auf den Bericht der Revisoren zu stützen.



§ 7 Beurkundung der Beschlüsse

- 7.1 Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Protokolle sind 10 Jahre aufzubewahren.
- 7.2 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Beschlüsse und Protokolle einzusehen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 8.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 8.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchenstiftung St. Markus, 81249 München, Wiesentfeller Str. 49, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke in der Pfarrei zu verwenden hat.
- 8.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins handelt als Liquidator die amtierende Kirchenverwaltung (KiV) der katholischen Pfarrei St. Markus, München - Neuaubing.



§ 9 Ausführungsbestimmungen

Diese Satzung kann durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden. Diese werden, soweit nicht anders durch die Satzung bestimmt, vom Vorstand beschlossen und sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.



§ 10 Salvatorische Klausel

- 10.1 Sollten einzelne Teile dieser Satzung Ihre Gültigkeit verlieren, so bleiben die anderen Teile hiervon unberührt.
- 10.2 An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Satzungsgeber mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Diese Satzung wurde errichtet am 23.05.2013.

Durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.08.2017

- wurde der Punkt 6.2.2 e) **...stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand der Pfarrei St. Markus, München-Neuaubing, als geborenes Mitglied...** ersatzlos gestrichen
- wurde der Zusatz im Punkt 6.2.3 **...zu den Positionen a) bis d)...** ersatzlos gestrichen

Hinweis zu männlichen/weiblichen Wortformen:

Soweit im Text Substantive verwendet werden, für die männliche und weibliche Wortformen existieren, sind je nach inhaltlichem Zusammenhang beide Formen gemeint, auch wenn aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit lediglich die männliche Form Anwendung findet.